



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 11



Fall 1

Claudia und ihre Freundin Frieda gehen gemeinsam an der Zürcher Seepromenade spazieren. Nach diversen, politisch polarisierenden Statements von Frieda verliert Claudia, die mit der politischen Einstellung von Frieda gar nicht einverstanden ist, die Nerven und spuckt sie infolgedessen an. Zwei patrouillierende Polizisten haben diese Szene beobachtet. Claudia wird von den beiden Polizisten angehalten und bekommt zu einem späteren Zeitpunkt eine Busse, weil Frieda Strafantrag eingereicht hat.

War das Vorgehen der Polizei im Einklang mit der StPO?





Lösung

Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO)

- Eingriff in Grundrecht der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)
- Zwangsmassnahme i.S.v. Art. 196 StPO
- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Gesetzliche Grundlage (lit. a)
 - Hinreichender Tatverdacht (lit. b)
 - Subsidiarität (lit. c)
 - Proportionalität (lit. d)



Lösung

Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO) (Fortsetzung)

- Gesetzliche Grundlage
 - Zwangsmassnahmen sind grundsätzlich auf alle Delikte anwendbar, es sei denn sie sind ausdrücklich auf Verbrechen und Vergehen beschränkt
 - Keine Einschränkungen bei der Anhaltung nach Art. 215 Abs. 1 lit. c StPO («Straftaten»)
 - Anspucken erfüllt wohl Tatbestand der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB
 - Eine gesetzliche Grundlage für die Anhaltung ist gegeben 
 - Hinreichender Tatverdacht
 - Bei der Anhaltung genügt, wenn ein Zusammenhang mit einem Delikt als möglich erscheint
 - Hier sogar durch Polizisten beobachtet
 - Ein hinreichender Tatverdacht für die Anhaltung ist gegeben 

Lösung

Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO) (Fortsetzung)

- Subsidiarität
 - Wenn die mit der Zwangsmassnahme angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können.
 - Keine milderen Mittel denkbar 
- Proportionalität
 - Die Bedeutung der Straftat muss die Zwangsmassnahme rechtfertigen (Güterabwägung)
 - Anhaltung hat äusserst geringfügigen Zwangscharakter 

Fazit: Das Vorgehen der Polizei war im Einklang mit der StPO 



Fall 2


Während der Tramfahrt zwischen den beiden Zürcher Tramstationen «Central» und «Bellevue» kontrolliert die Polizei ausschliesslich dunkelhäutige Fahrgäste. Unter ihnen wird auch Adrien, ein junger Mann aus Kamerun, kontrolliert. Der Polizist fragt ihn sogleich nach einem Ausweis, woraufhin Adrien ihm zunächst seine validierte Fahrkarte zeigt. Der Polizist insistiert und verlangt einen Ausweis. Adrien erklärt, dass er gerade keinen Ausweis mit sich führe, woraufhin er von der Polizei verhaftet wird. Im darauffolgenden Strafverfahren wird er wegen Widerhandlungen gegen das AIG (illegale Einreise und Aufenthalt) verurteilt.

a.) War die Vorgehensweise der Polizei korrekt?

b.) Sind die Beweise, die zur Verurteilung geführt haben, verwertbar?

Lösung

Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO)

- Eingriff in Grundrecht der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)
- Zwangsmassnahme i.S.v. Art. 196 StPO
- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Gesetzliche Grundlage (lit. a)
 - Polizei kann nach Art. 215 Abs. 1 lit. c StPO die Identität feststellen und abklären, ob eine Straftat begangen wurde und nach Abs. 2 Ausweispapiere verlangen
 - Eine gesetzliche Grundlage für die Anhaltung ist gegeben 

Lösung

Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO) (Fortsetzung)

- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Hinreichender Tatverdacht (lit. b)
 - Hürde nicht zu hoch ansetzen
 - Bei der Anhaltung genügt, wenn ein Zusammenhang mit einem Delikt als möglich erscheint
 - Nur im Tram, kein Zusammenhang zu einer Straftat
 - Hautfarbe als Kriterium?
 - Illegaler Aufenthalt zwar nur durch Ausländer möglich, kein Verdacht bloss gestützt auf Hautfarbe
 - Unzulässige fishing expedition

Zwischenfazit: Die Anhaltung der Polizei war nicht korrekt 



Lösung

Zulässigkeit der Festnahme

- Ebenfalls ohne Tatverdacht und daher unzulässig 

Verwertbarkeit der Beweise

- Absolute Unverwertbarkeit nach Art. 141 Abs. 1 StPO?
 - Weder verbotene Mittel noch gesetzlich als unverwertbar bezeichnet
 - „Fishing expeditions“ im Katalog von Art. 140 Abs. 1 StPO?
 - Absolut unverwertbarer Beweis (u.a. Gless, in: BSK StPO, Art. 141 Rn 81)
 - Relativ unverwertbarer Beweis (BGer 6B_821/2021 vom 06.09.23; 7B_102/2025 vom 11.03.24)
 - In einem nächsten Schritt zu beurteilen, ob es sich um eine schwere Straftat handelt

Zufallsfund

- Hinreichender Tatverdacht nicht nötig
- Anwendung einer schon anfänglich unzulässigen Zwangsmassnahme
 - Unzulässige Beweisausforschung

Lösung

Zulässigkeit nach PoIG-ZH?

- Polizeiliche Vorermittlung nach § 4 PoIG-ZH auch das Vorermittlungsverfahren, weniger hohe Anforderungen als das strafprozessuale Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig?
 - Kontrolle nicht aus jedem Grund zulässig, Neugierde oder andere nichtige Motive kein Anlass für Identifikation
 - Kontrolle scheint diskriminierende Motive und sonst keinen Anlass zu haben, Hautfarbe kein Indikator für Aufenthaltsrecht

Fazit: Vorgehen der Polizei unzulässig, Beweise sind unverwertbar



§ 21 PoIG-ZH: Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.



Fall 3





Bei der Polizei geht die Meldung ein, dass in einer Wohnung an der Freiensteinstrasse eingebrochen und ein Diebstahl begangen wurde. Als die Polizei dort eintrifft, kontrollieren sie Dominik, der ca. 80 Meter weit von der Wohnung an der angrenzenden Plattenstrasse herumsteht. Die Polizisten durchsuchen ihn und finden 100g Kokain in seiner Jackeninnentasche. Anhaltspunkte dafür, dass Dominik etwas mit dem Diebstahl zu tun gehabt habe, haben sie aber auch nach der Durchsuchung keine. Dominik wird später wegen Widerhandlungen gegen das BetmG verurteilt.

a.) War die Durchsuchung zulässig?

b.) Darf Dominik gestützt auf die vorliegenden Beweise verurteilt werden?

Lösung

Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO)


- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Gesetzliche Grundlage (lit. a)
 - Anhaltung zum Zwecke der Aufklärung einer Straftat 
 - Hinreichender Tatverdacht
 - Objektiver Zusammenhang von Person und Delikten
 - Person zeitaktuell in der Nähe eines Tatorts 
 - Subsidiarität 
 - Proportionalität 

Zwischenfazit: Anhaltung war zulässig 

Lösung



Anforderungen an Durchsuchung (Art. 241 Abs. 1 StPO)

- Zwangsmassnahmen grundsätzlich durch StA oder Gericht anzuordnen (Art. 198 Abs. 1 lit. a / b StPO)
 - Kein Befehl durch StA oder Gericht vorhanden, weder schriftlich noch mündlich
- Anordnung durch die Polizei möglich?
 - Art. 198 Abs. 1 lit. c StPO Polizei nur ermächtigt, wenn Gesetz Kompetenz einräumt
 - Befugnis der Polizei nach Art. 215 Abs. 2 lit. c / d StPO auf Vorzeigen und Öffnen lassen
 - Durchsuchung nach Art. 241 Abs. 3 i.V.m. Art. 250 StPO dennoch zulässig?
 - Nur wenn Gefahr eines Beweisverlusts besteht
 - Anrufen von Pikett-StA für mündlichen Befehl wäre möglich gewesen
- Gefahr für Drittpersonen? (Art. 241 Abs. 4 StPO)

Fazit: Die Durchsuchung war unzulässig 

Lösung

Verwertbarkeit der unzulässig gewonnenen Beweise

- Kategorisierung der Beweise
 - Zufallsfund
- Verwertbarkeit des Zufallsfonds?
 - Rechtmässigkeit der ursprünglichen Handlung
 - Siehe oben 
 - Hypothetisch zulässig?
 - Massnahme wäre zulässig gewesen 

Zwischenfazit: Der Beweis ist grundsätzlich unverwertbar 

Aber: relativ oder absolut?



Lösung

Absolute Unverwertbarkeit nach Art. 141 Abs. 1 StPO

- Kein Element von Art. 140 Abs. 1 StPO erfüllt

Gültigkeits- oder Ordnungsvorschrift?

- Nach dem Schutzzweck der Norm
 - Anordnung nur durch bestimmte Institutionen dient dem Schutz des Betroffenen
 - Es handelt sich um eine Gültigkeitsvorschrift

Relative Unverwertbarkeit nach Art. 141 Abs. 2 StPO

- Darf verwendet werden, wenn Verwertung für Aufklärung schwerer Straftat unerlässlich
 - Schwere Straftat
 - Je nach Reinheitsgrad ein qualifiziertes BetmG-Delikt, welches mit mindestens 1 Jahr FS (Art. 19 Abs. 2 BetmG) bestraft wird.
 - Verbrechen, somit sicher schwerer Fall



Lösung

Relative Unverwertbarkeit nach Art. 141 Abs. 2 StPO (Fortsetzung)

- Darf verwendet werden, wenn Verwertung für Aufklärung schwerer Straftat unerlässlich
 - Unerlässlich
 - Keine andere Ermittlungsoption ersichtlich

Fazit: Dominik darf gestützt auf die vorliegenden Beweise verurteilt werden










Fall 4

Eine Räuberbande, die regelmässig im Zürcher Oberland aktiv ist, überfällt einen Kiosk in der Gemeinde Pfäffikon ZH und versucht unmittelbar darauf, mit der Beute zu fliehen. Zwei vorbeifahrende Polizisten erkennen sofort die Situation und versuchen, die Räuberbande zu erwischen. Den meisten Räufern gelingt es, sich aufzuteilen und in verschiedenen Richtungen durch den angrenzenden Wald zu flüchten. Da sie allesamt maskiert waren, konnten die Polizisten die einzelnen Täter nicht erkennen. Einzig dem übergewichtigen Bandenmitglied Benjamin gelingt es nicht, schnell genug zu verschwinden, sodass er von einem der beiden Polizisten gefasst wird. Für Benjamin wird die Untersuchungshaft angeordnet und sein Smartphone wird durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Um die restlichen Mitglieder der Räuberbande zu fassen, will die Staatsanwaltschaft auf die Kontaktdaten des Smartphones zugreifen, weshalb ein entsprechender Durchsuchungsbefehl ausgestellt wird. Benjamin weigert sich jedoch, sein Smartphone zu entsperren oder der Staatsanwaltschaft die Entsperrungs-, SIM- und PUK-Codes preiszugeben.

a.) Kann die Staatsanwaltschaft das Smartphone durchsuchen?

Lösung

Zulässigkeit der Durchsuchung von Aufzeichnungen

- Zwangsmassnahme i.S.v. Art. 196 StPO
- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Gesetzliche Grundlage
 - Durchsuchung von Aufzeichnungen, Art. 246 ff. StPO 
 - Tauglicher Gegenstand
 - Smartphone als Datenträger 
 - Vermutete Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen
 - Auch digitale Informationen denkbar; Kein Beschlagnahmeverbot nach Art. 264 StPO 
 - Durchsuchungsbefehl
 - i.c. vorhanden 
 - Tatverdacht, Subsidiarität und Proportionalität 



Lösung

Fazit: Die Staatsanwaltschaft kann das Smartphone durchsuchen



- Auch durch interne Spezialisten
- Aber: Siegelung?
 - B könnte nachträglich die Siegelung beantragen
 - Zwangsmassnahmengericht müsste dann Entsiegelung verfügen (Art. 248 StPO)
 - Durch externe Spezialisten durchzuführen



Fortsetzung Fall 4

Im erstinstanzlichen Hauptverfahren kommen die Richter zum Schluss, dass Benjamin mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen sei. Während der geheimen Urteilsberatung sind sie sich allerdings uneinig darüber, ob sein unkooperatives Verhalten in Bezug auf das Entsperren des Smartphones im Rahmen der Strafzumessung mitzuberücksichtigen und ihm deswegen eine höhere Strafe aufzuerlegen sei.

b.) Hat Benjamins Verhalten im Untersuchungsverfahren negative Konsequenzen für ihn?



Lösung

Verweigerung der Mitwirkung

- Grundsatz von nemo tenetur (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II, Art. 32 BV, Art. 113 Abs. 1 StPO) befreit von jener Selbstbelastungspflicht
 - Entsprechend auch keine Pflicht, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken
 - Kooperatives Verhalten zwar *strafmindernd*, aber auch aktives Verhindern durch Bestreiten, Leugnen, Verweigern, Verstecken nicht straf erhöhend, sondern neutral
 - Weigerung von B, das Smartphone zu entsperren, darf keine negativen Folgen haben

Fazit: Benjamins Verhalten hat keine negativen Konsequenzen für ihn





Fall 5

Ivo war an einem Angriff gemäss Art. 134 StGB beteiligt, bei dem das Opfer Oliver eine gebrochene Nase erlitt. Bei den Untersuchungen konnten die Strafverfolgungsbehörden ausschliesslich Zeugin Yolanda, die das Geschehen beobachtet haben soll, ausfindig machen. Über Yolanda erfährt die Staatsanwaltschaft, dass Ivo das Geschehen mit seinem Mobiltelefon gefilmt habe. Das Video verspricht Aufschluss über den tatsächlichen Tathergang, weshalb die Staatsanwaltschaft Einsicht in das von der Polizei sichergestellte Mobiltelefon nehmen will. Ivo will nicht, dass die Staatsanwaltschaft sein Mobiltelefon durchsucht, da dieses auch ein Video enthält, auf welchem zu sehen ist, wie er sich innerorts mit weit überhöhter Geschwindigkeit an einem Autorennen beteiligt. Der Anwalt von Ivo will verhindern, dass die Staatsanwaltschaft Einsicht in das Mobiltelefon erhält.

Wie muss der Anwalt von Ivo vorgehen? Zeigen Sie den gesamten möglichen Verfahrensablauf inkl. Rechtsmittelwege auf.

Lösung

Siegelungsgesuch durch den Anwalt von Ivo

- Anforderungen an Siegelungsgesuch (Art. 248 Abs. 1 StPO)
 - Suspensiv bedingtes Verwertungsverbot ohne Formvorschrift
 - Durch den Inhaber zu stellen
 - Auch Rechtsvertreter berechtigt 
 - Glaubhaftmachung eines Siegelungsgrundes genügt
 - Nemo tenetur betrifft nur die *eigene aktive* Mitwirkung
 - Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen
 - Unter anderem Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte
 - Angesichts der zentralen Bedeutung eines Mobiltelefons als Kommunikationsinstrument persönlichkeitschutzrechtliche Gründe ohne weiteres glaubhaft 



Lösung

Gesuch auf Entsiegelung durch StA

- Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden gemäss Art. 248 Abs. 3 StPO die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben.
 - StA müsste begründetes Entsiegelungsgesuch beim Zwangsmassnahmengericht stellen; dieses prüft Voraussetzungen und vollzieht Interessenabwägung
 - Die unter ein schützenswertes Geheimnis fallenden Unterlagen werden durch das ZMG ausgesondert

Lösung

Voraussetzungen der Durchsuchung (*Art. 246 StPO i.V.m. Art. 197 StPO i.V.m. Art. 264 StPO*) erfüllt?

- **Gesetzliche Grundlage**

- Art. 246 StPO

- Video zur Tat wird auf Datenträger erwartet 

- **Güterabwägung betr. Geheimnis**

- Insbesondere bei persönlichen Aufzeichnungen ist Abwägung zur Intimsphärenverletzung nötig

- Mobiltelefone wohl immer private Inhalte 

- Geheimhaltungsinteresse von Ivo an Privatsphäre und Strafverfolgungsinteresse abwägen

- Sichtung des Mobiltelefons liefert wichtige Beweise für Tathergang und Täter

- Keine anderen Indizien für die Ermittlung ersichtlich



- Angriff nach Art. 134 StGB ein Verbrechen, schwere Straftat, keine Bagatelle

- Strafverfolgungsinteresse wohl überwiegend



Lösung

Voraussetzungen der Durchsuchung (Art. 246 StPO i.V.m. Art. 197 StPO i.V.m. Art. 264 StPO) erfüllt?

- Hinreichender Tatverdacht
 - Aussagen von Yolanda 
- Subsidiarität / Proportionalität 

Durchsuchung des Mobiltelefons ist zulässig



Lösung

Rechtsmittel

- Der Entsiegelungsentscheid des ZMG ist endgültig
 - Kann somit nicht mit Rechtsmitteln der StPO angefochten werden
- Beschwerde nach BGG noch möglich




Fall 6

Gregor, der seit 10 Monaten wegen Drogenhandels in Untersuchungshaft sitzt, hat seinem Anwalt Boris im Laufe des Verfahrens verschiedene Dokumente in einem Aktenkoffer zur sicheren Aufbewahrung übergeben lassen. Nachdem Gregors Freundin diese Tatsache in einer polizeilichen Befragung erwähnte, beschloss die Polizei in Absprache mit der Staatsanwältin, eine Hausdurchsuchung in der Kanzlei von Anwalt Boris durchzuführen.

Kann unter den gegebenen Umständen eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden?

Lösung

Zulässigkeit der Hausdurchsuchung

- Zwangsmassnahme i.S.v. Art. 196 StPO
- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Gesetzliche Grundlage
 - Hausdurchsuchung, Art. 244 StPO
 - Einwilligung nach Abs. 1?
 - Abs. 2: Einwilligung nicht nötig, wenn u.a. zu beschlagnahmende Gegenstände vorhanden
 - Beschlagnahme möglich, wenn Gegenstände als Beweismittel gebraucht
 - **Koffer und Dokumente** 

Lösung

Zulässigkeit der Hausdurchsuchung (Fortsetzung)

- Notwendige Elemente für die Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme nach Art. 197 Abs. 1 StPO:
 - Hausdurchsuchung, Art. 244 StPO
 - Beschlagnahme aufgrund Verbot nach Art. 264 StPO unzulässig und nicht zu beschlagnahmen?
 - U.a. wichtige Berufsgeheimnisse
 - Dokumente stammen aus der Mandatsausübung der Verteidigung
 - Beschlagnahme unzulässig
 - Grundlage für Zulässigkeit der Hausdurchsuchung nicht mehr gegeben

Fazit: Die Hausdurchsuchung ist vorliegend unzulässig 